S 60 KR 1658/19

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Freistaat Bayern
Sozialgericht	Bayerisches Landessozialgericht
Sachgebiet	Krankenversicherung
Abteilung	-
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Ausschlusswirkung Beschäftigung Krankenversicherung der Rentner (KVdR) Optionsrecht Unbillige Härte
Leitsätze	1. Zum sozialrechtlichen Herstellungsanspruch im Zusammenhang mit der Ausübung des Optionsrechts nach § 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V a.F. im Jahre 2002. 2. Bei ausgeübtem Optionsrecht zugunsten der freiwilligen Versicherung lebt nach Beendigung einer danach aufgenommenen pflichtversicherten Beschäftigung die Ausschlusswirkung des § 5 Abs. 8 Satz 2 SGB V wieder auf.
Normenkette	BGB § 242 SGB V § 190 Abs. 11a a.F. SGB V § 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 11 SGB V § 5 Abs. 8 Satz 2 SGB V § 9 Abs. 1 Nr. 6 a.F.

1. Instanz

Aktenzeichen	S 60 KR 1658/19
Datum	21.07.2021

2. Instanz

Aktenzeichen	L 4 KR 496/21
Datum	08.09.2022

3. Instanz

Datum	-

Â

I.Â Â Â Auf die Berufung der Beklagten wird das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21. Juli 2021 aufgehoben und die Klage gegen den Bescheid der Beklagten vom 15. MÃ¤rz 2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 4. Juni 2019 abgewiesen.

II.Â Â AuÃ□ergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

III.Â Die Revision wird zugelassen.

T a t b e s t a n d :

Streitig ist die Mitgliedschaft des 1955 geborenen KlÃ¤gers und Berufungsbeklagten ab 01.01.2019 in der Krankenversicherung der Rentner (KVdR).

Der KlÃ¤ger bezog gemÃ¤Ã□ Rentenbescheid vom 18.03.2002 ab 01.11.2001 eine Erwerbsminderungsrente. Zu dieser Zeit war er bei der Beklagten freiwillig versichert. Da zum damaligen Rechtsstand freiwillige Versicherungszeiten auf die Vorversicherungszeit fÃ¼r die KVdR nicht anrechenbar waren, bestand die freiwillige Mitgliedschaft trotz des Bezugs der Erwerbsminderungsrente fort.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG) vom 15.03.2000 und der EinrÃ¤umung eines Optionsrechts durch das 10. SGB V-Ã□nderungsgesetz ab 01.04.2002 wÃ¤hlte der KlÃ¤ger die FortfÃ¼hrung der freiwilligen Mitgliedschaft. Er unterschrieb am 29.03.2002 eine â□□BeitrittserklÃ¤rung nach Â§ 9 I Nr. 6 SGB Vâ□□. Auf dieser befindet sich unter dem Unterschriftsfeld folgende vorgedruckte Information: â□□Die Information der AOK erfolgt nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage. MÃ¶gliche gesetzliche Ã□nderungen in der Zukunft kÃ¶nnen sich unter UmstÃ¤nden negativ auswirken.â□□

Im Zeitraum 01.09.2006 bis 31.12.2018 war der KlÃ¤ger bei der Beklagten aufgrund eines sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses pflichtversichert. Seit 01.01.2019 bezieht er gemÃ¤Ã□ Rentenbescheid der DRV Bayern SÃ¼d vom 30.01.2019 eine Altersrente. Er ist auch seit 01.01.2019 bei der Beklagten freiwillig versichert.

Am 15.03.2019 beantragte der KlÃ¤ger in einem persÃ¶nlichen BeratungsgesprÃ¤ch bei der Beklagten die Aufnahme in die KVdR. Die Beklagte lehnte den Antrag mit (mÃ¼ndlich ergangenem) Bescheid vom 15.03.2019 unter Bezugnahme auf die AusÃ¼bung des Optionsrechts mit FortfÃ¼hrung der freiwilligen Versicherung ab 01.04.2002 ab. Wer einmal von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht und sich fÃ¼r die freiwillige Versicherung entschieden habe, kÃ¶nne nicht in die KVdR zurÃ¼ckwechseln. Zum Zeitpunkt der GesetzesÃ¤nderung im Jahr 2002 sei der Beitrag zur freiwilligen Versicherung im VerhÃ¤ltnis zum Beitrag der KVdR geringer gewesen, vermutlich habe der KlÃ¤ger aus diesem Grund damals die freiwillige Versicherung gewÃ¤hlt.

Im Widerspruchsverfahren argumentierte der KlÃ¤ger, dass die 2002 abgegebene ErklÃ¤rung hinfÃ¤llig sein mÃ¼sse, da er im Zeitraum September 2006 bis Ende Dezember 2018 wieder als Arbeitnehmer beschÃ¤ftigt und daher nun in der KVdR krankenversichert sei.

Die Beklagte wies darauf hin, dass der KlÃ¤ger ab 01.04.2002 grundsÃ¤tzlich die Voraussetzungen zur KVdR erfÃ¼llt habe, allerdings das damals eingerÃ¤umte Optionsrecht zugunsten einer freiwilligen Krankenversicherung wahrgenommen habe. Die Wahl der freiwilligen Krankenversicherung gelte auf Dauer, auch wenn zwischenzeitlich die freiwillige Mitgliedschaft durch die Aufnahme eines versicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsver-hÃ¤ltnisses beendet worden sei. Eine Aufnahme in die KVdR sei somit nach Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses nicht mÃ¶glich.

Die Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 04.06.2019 zurÃ¼ck. Der KlÃ¤ger sei wÃ¤hrend des Bezugs der Erwerbsminderungsrente (ab 01.11.2001) freiwillig versichert gewesen und habe die Vorversicherungszeit fÃ¼r die KVdR nur unter BerÃ¼cksichtigung der freiwilligen Versicherungszeiten erfÃ¼llt. Da zum damaligen Rechtsstand die freiwilligen Versicherungszeiten auf die Vorversicherungszeit fÃ¼r die KVdR nicht anrechenbar gewesen seien, habe die freiwillige Mitgliedschaft des KlÃ¤gers trotz des damaligen Rentenbezugs fortbestanden. Nach einer Entscheidung des BVerfG sei durch eine GesetzesÃ¤nderung ab 01.04.2002 ein Optionsrecht fÃ¼r Rentner eingerÃ¤umt worden, die nur wegen freiwilliger Versicherungszeiten in der gesetzlichen Krankenversicherung die Vorversicherungszeit fÃ¼r die KVdR nicht erfÃ¼llt hÃ¤tten. Durch AusÃ¼bung des Optionsrechts hÃ¤tten die Betroffenen sich damals aktiv entscheiden kÃ¶nnen, ihre freiwillige Mitgliedschaft fortzufÃ¼hren und nicht Mitglied in der KVdR zu werden. Der KlÃ¤ger habe zum damaligen Zeitpunkt die FortfÃ¼hrung der freiwilligen Mitgliedschaft gewÃ¤hlt.

Nach einer gemeinsamen Verlautbarung der SpitzenverbÃ¤nde der Kranken- und RentenversicherungstrÃ¤ger vom 11.03.2002 handle es sich bei dem Optionsrecht um eine unwiderrufliche WillenserklÃ¤rung, durch die der Eintritt der Versicherungspflicht in der KVdR auf Dauer ausgeschlossen sei, selbst wenn eine weitere Rente hinzutrete. Die freiwillige Versicherung sei zwar bis 31.12.2018 durch die Versicherungspflicht als Arbeitnehmer verdrÃ¤ngt worden, trotzdem komme die Versicherungspflicht in der KVdR aufgrund des ausgeÃ¼bten Optionsrechts zur freiwilligen Versicherung durch die GewÃ¤hrung der Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte ab 01.01.2019 nicht in Betracht.

Der KlÃ¤ger hat Klage zum Sozialgericht MÃ¼nchen erhoben. Zur BegrÃ¼ndung hat er sich darauf berufen, er habe die â□□BeitrittserklÃ¤rung nach Â§ 9 I Nr. 6 SGB Vâ□□ am 29.03.2002 unterschrieben, da ihm ein Mitarbeiter der Beklagten gesagt habe, er mÃ¼sse diese ErklÃ¤rung abgeben, wenn er in Zukunft freiwillig weiterversichert sein wolle. Er sei nicht darÃ¼ber aufgeklÃ¤rt worden, dass dies zur Folge habe, dass er nach Eintritt der Rente nicht mehr in der KVdR versichert sein kÃ¶nne. Wenn er richtig aufgeklÃ¤rt worden wÃ¤re, hÃ¤tte er die BeitrittserklÃ¤rung nicht unterschrieben.

Die gemeinsame Verlautbarung der SpitzenverbÃ¤nde der Kranken- und RentenversicherungstrÃ¤ger vom 11.03.2002 habe keinerlei bindende Rechtswirkung gegenÃ¼ber den Versicherungsnehmern. Aus der OptionserklÃ¤rung, die der KlÃ¤ger unterschrieben habe, ergebe sich nicht, dass er nicht wieder in die KVdR eintreten kÃ¶nne. Es befinde sich lediglich ein ziemlich offen gehaltener, vager Hinweis in dem Schreiben, der keine konkrete, korrekte und umfassende AufklÃ¤rung darstellen kÃ¶nne.

Die Beklagte hat darauf verwiesen, die vom KlÃ¤ger am 29.03.2002 unterschriebene ErklÃ¤rung habe auch einen Hinweis enthalten, dass die Information nach damaliger Rechtslage erfolge und sich mÃ¶gliche gesetzliche Ãnderungen in der Zukunft unter UmstÃ¤nden negativ auswirken kÃ¶nnten. Eine mangelnde AufklÃ¤rung sei daher nicht erkennbar. Weiter hat sie ausgefÃ¼hrt, rekonstruiert zu haben, wie seinerzeit die von der damaligen RechtsÃ¤nderung betroffenen Versicherten Ã¼ber die Ãnderungen informiert worden seien. Alle zum damaligen Zeitpunkt freiwillig versicherten Rentner der Beklagten seien zusÃ¤tzlich zu dem vom KlÃ¤ger unterschriebenen Schreiben mit einem Anschreiben und einem Merkblatt Ã¼ber die Folgen der RechtsÃ¤nderung informiert worden. Das Merkblatt habe den Hinweis enthalten, dass bei ausschlieÃlichem Rentenbezug â wie es zum damaligen Zeitpunkt beim KlÃ¤ger der Fall gewesen sei â die freiwillige Versicherung einen finanziellen Vorteil biete, da lediglich der ermÃ¤Ãigte Beitragssatz fÃ¼r die Beitragsberechnung herangezogen werde und nicht der allgemeine Beitragssatz wie in der KVdR. Es sei auch der eindeutige rechtliche Hinweis enthalten gewesen, dass Einnahmen, die erst in der Zukunft erwartet werden â wie im Falle des KlÃ¤gers die aktuellen EinkÃ¼nfte aus Vermietung und Verpachtung -, die freiwillige Versicherung im VerhÃ¤ltnis zur KVdR verteuern kÃ¶nnten und eine nachtrÃ¤gliche Ãnderung der Art der Krankenversicherung dann nicht mehr mÃ¶glich sei.

Die Beklagte gehe auch davon aus, dass der KlÃ¤ger das sowohl im Anschreiben als auch im Merkblatt enthaltene Angebot eines persÃ¶nlichen BeratungsgesprÃ¤chs zu den Auswirkungen der RechtsÃ¤nderung nicht wahrgenommen habe, da der Eingangsstempel auf der abgegebenen BeitrittserklÃ¤rung zum damaligen Zeitpunkt bei der AOK-Direktion L nur fÃ¼r mit der Post eingegangene Dokumente verwendet worden sei.

Der KlÃ¤ger hat den Erhalt der von der Beklagten im Klageverfahren vorgelegten Schreiben (Anschreiben und Merkblatt) bestritten. Er sei damals in einem persÃ¶nlichen BeratungsgesprÃ¤ch bei der Beklagten gewesen, an den Namen des Mitarbeiters kÃ¶nne er sich jedoch nicht mehr erinnern. Von diesem Mitarbeiter sei ihm erklÃ¤rt worden, dass er gar keine andere MÃ¶glichkeit der Versicherung (als eine freiwillige) habe. Ihm sei zugesichert worden, dass, wenn er wieder in ein ArbeitsverhÃ¤ltnis komme, also sozialversicherungspflichtig beschÃ¤ftigt sei, er automatisch wieder gesetzlich versichert sei und ihm durch die Unterschrift vom 29.03.2002 keine Nachteile entstehen wÃ¼rden.

Das Sozialgericht hat der Klage auf Feststellung der Mitgliedschaft in der KVdR mit Urteil vom 21.07.2021 stattgegeben und die Beklagte unter Aufhebung ihrer

Entscheidung vom 15.03.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2019 verurteilt, den KlÃ¤ger ab 01.01.2019 in der KVdR zu versichern. Der KlÃ¤ger habe das Optionsrecht zwar zunÃ¤chst wirksam ausgeÃ¼bt, durch die danach bestehende langjÃ¤hrige nicht selbststÃ¤ndige TÃ¤tigkeit, ohne dass dabei ein Rentenbezug vorgelegen hÃ¤tte, sei dies fÃ¼r die Zeit ab 01.01.2019 jedoch unschÃ¤dlich. Dies ergebe sich aus Sinn und Zweck der relevanten gesetzlichen Regelungen der Â§Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 HS 1 und 8, 9 Abs. 1 Nr. 6, 190 Abs. 11 a SGB V, wie das Sozialgericht eingehend anhand der Gesetzeshistorie und der -begrÃ¼ndung dargelegt hat.

Durch das EinfÃ¼gen des Satzes 2 in Â§ 5 Abs. 8 SGB V habe der Gesetzgeber zwar grundsÃ¤tzlich verhindern wollen, dass ein Rentner, der einmal von seinem Optionsrecht Gebrauch gemacht hat, zurÃ¼ck in die KVdR wechseln kÃ¶nne. Der Gesetzgeber fÃ¼hre hier explizit aus, dass ein Betroffener ohne Â§ 5 Abs. 8 S. 2 SGB V die MÃ¶glichkeit hÃ¤tte, durch KÃ¼ndigung seiner freiwilligen Mitgliedschaft wieder als Rentner versicherungspflichtig zu werden, wenn sich dies etwa auf Grund von Ãnderungen der EinkommensverhÃ¤ltnisse als vorteilhaft erweise. Dies sei mit dem Solidargedanken nicht vereinbar. Daher fÃ¼hre auch der Bezug einer weiteren Rente nicht zum Eintritt der Versicherungspflicht als Rentner.

Der Sachverhalt in dem hier vorliegenden speziellen Einzelfall stelle sich jedoch anders dar. Der KlÃ¤ger habe zum maÃgeblichen Zeitpunkt eine Erwerbsminderungsrente bezogen. Da die Ã¼brigen Voraussetzungen vorgelegen hÃ¤tten, habe er von dem Optionsrecht Gebrauch machen kÃ¶nnen. Beim KlÃ¤ger sei jedoch nicht zu einem spÃ¤teren Zeitpunkt zu seiner Erwerbsminderungsrente eine weitere Rente hinzugetreten. Stattdessen habe er sich im Zeitraum 01.09.2006 bis 31.12.2018, und damit mehr als zwÃ¶lf Jahre, in einem sozialversicherungspflichtigen BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis befunden. Aufgrund dessen sei er bei der Beklagten pflichtversichert gewesen. Der Gesetzgeber habe mit der EinfÃ¼hrung des Â§ 5 Abs. 8 S. 2 SGB V verhindern wollen, dass ein Rentner, sobald es sich fÃ¼r ihn als finanziell gÃ¼nstiger herausstelle, in die KVdR zurÃ¼ckkehren kÃ¶nne, indem er zum Beispiel die freiwillige Mitgliedschaft kÃ¼ndigt um wieder als Rentner versicherungspflichtig zu werden. Der Fall des KlÃ¤gers sollte nach der Intention des Gesetzgebers jedoch nicht davon umfasst sein. Beim KlÃ¤ger sei nicht etwa zur Erwerbsminderungsrente eine weitere Rente hinzugetreten, sondern der KlÃ¤ger habe zwÃ¶lf Jahre lang gar keine Rente bezogen und sich stattdessen wieder in einem BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis befunden. Dies stelle eine deutliche ZÃ¤sur dar. Nach Sinn und Zweck des Gesetzes ist das Sozialgericht daher nach Auslegung des Gesetzestextes und WÃ¼rdigung der GesetzesbegrÃ¼ndung zu dem Schluss gekommen, dass solche FÃ¤lle nicht umfasst sein sollen. WÃ¼rde ein 2002 ausgeÃ¼btes Optionsrecht hin zur freiwilligen Versicherung nach deutlicher ZÃ¤sur (Ende des Rentenbezugs, Eintritt der Pflichtversicherung durch BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis Ã¼ber zwÃ¶lf Jahre) nach dem Eintritt der Altersrente ânach 16 Jahrenâ fortwirken, so wÃ¼rde dies fÃ¼r den Betroffenen eine unbillige HÃ¤rte darstellen.

Etwas anderes ergebe sich auch nicht aus der Intention des Gesetzgebers bezÃ¼glich eines Vertrauensschutzes auf Beibehaltung des bisherigen

Versicherungsstatus mit nahtloser Fortsetzung, da nach AusÃ¼bung des Optionsrechts durch das jahrelang bestehende BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnis ja gerade keine freiwillige Mitgliedschaft beibehalten worden sei, sondern der KlÃ¤ger jahrelang pflichtversichert gewesen sei.

SchlieÃlich fÃ¼hre auch die Argumentation der Beklagten mit den AusfÃ¼hrungen der gemeinsamen Verlautbarung der SpitzenverbÃ¤nde der Kranken- und RentenversicherungstrÃ¤ger vom 11.03.2002 nicht zu einer anderen Beurteilung. Danach handle es sich bei dem Optionsrecht um eine unwiderrufliche WillenserklÃ¤rung, durch die der Eintritt der Versicherungspflicht in der KVdR auf Dauer ausgeschlossen sei, selbst wenn eine weitere Rente hinzutrete. Diese Argumentation decke sich mit der zitierten und erlÃ¤uterten GesetzesbegrÃ¼ndung, habe aber â wie oben bereits ausgefÃ¼hrt â keine Auswirkungen auf den speziellen Einzelfall des KlÃ¤gers, da bei diesem nicht etwa eine weitere Rente hinzugetreten sei, sondern er zwÃ¶lf Jahre gar keine Rente bezogen habe und stattdessen aufgrund eines BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses pflichtversichert gewesen sei.

Das Sozialgericht hat daher dahinstehen lassen kÃ¶nnen, ob und wie der KlÃ¤ger im Jahr 2002 beraten und aufgeklÃ¤rt wurde, wer nach erfolgloser AusschÃ¶pfung der Amtsermittlungspflicht die objektive Beweislast trÃ¤gt und ob sich ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch fÃ¼r den KlÃ¤ger ergeben kÃ¶nnte.

Gegen das der Beklagten am 23.09.2021 zugegangene Urteil hat diese am 08.10.2021 Berufung zum Bayer. Landessozialgericht eingelegt. Die vom Sozialgericht vertretene Auffassung entspreche weder den diesem Verfahren zugrundeliegenden Tatsachen noch der Intention des Gesetzgebers. So sei Tatsache, dass der KlÃ¤ger in der Zeit vom 01.09.2006 bis 31.12.2018 zwar als Arbeitnehmer versicherungspflichtig gewesen sei; parallel hierzu habe der Anspruch auf ErwerbsunfÃ¤higkeitsrente bestanden, auch wenn dieser vom 01.12.2007 bis 30.06.2017 geruht habe (wohl aufgrund des Verdienstes in seiner TÃ¤tigkeit). Da sich der KlÃ¤ger ab 01.01.2019 in Altersrente befinde, existiere somit entgegen der Annahme des Sozialgerichts zu keinem Zeitpunkt eine ZÃ¤sur im Rentenbezug. Aber selbst wenn der KlÃ¤ger aufgrund seiner persÃ¶nlichen Entscheidung im Zeitraum seiner BeschÃ¤ftigung PflichtbeitrÃ¤ge entrichtet habe, Ã¤ndere dies nichts an der Tatsache, dass er fÃ¼r seinen Rentenbezug vom Optionsrecht Gebrauch gemacht habe und dies nach der Intention des Gesetzgebers unwiderruflich sei. Die Beklagte hat auf die Entscheidungen des Senats vom 23.10.2008 (L 4 KR 77/07) und des LSG Baden-WÃ¼rttemberg vom 24.03.2006 (L 4 KR 330/05) hingewiesen.

Der KlÃ¤ger ist der Berufung entgegen getreten und hat sich auf die EntscheidungsgrÃ¼nde des Sozialgerichts bezogen. Die Entscheidung des Bayer. Landessozialgerichts vom 23.10.2008 sei nicht einschlÃ¤gig. Vor allem sei der KlÃ¤ger zu keinem Zeitpunkt darÃ¼ber aufgeklÃ¤rt worden, dass die ErklÃ¤rung vom 29.03.2002 eine extrem langfristige Auswirkung haben soll. Er habe damals nur eine Wahl der Krankenversicherung wÃ¤hrend der Zeit der ErwerbsunfÃ¤higkeit treffen wollen.

Hinsichtlich der AufklÃ¤rung hat die Beklagte nochmals auf die Hinweise auf der BeitrittserklÃ¤rung vom 29.03.2002 verwiesen. Jene hat der KlÃ¤ger fÃ¼r â□□absolut unzureichendâ□□ erachtet. Das Merkblatt habe er nicht erhalten.

Die Beklagte hat dargelegt, dass zum damaligen Zeitpunkt freiwillig versicherte Rentner der AOK Bayern mit einem Anschreiben, einem Merkblatt sowie der BeitrittserklÃ¤rung Ã¼ber die Folgen der RechtsÃ¤nderung ab 01.04.2002 informiert worden seien. Aus welchem Grund der KlÃ¤ger nur das Formular der BeitrittserklÃ¤rung ohne Anschreiben und Merkblatt erhalten haben sollte, erschlieÃ□e sich aus dem Vortrag des KlÃ¤gers nicht. Nicht nachvollziehbar sei auch, er habe die ErklÃ¤rung vor Ort in der GeschÃ¤ftsstelle der AOK unterzeichnet. Auf den Eingangsstempel mit dem Vermerk (â□□FrÃ¼hleerungâ□□) wird verwiesen. Dies mache nur Sinn, wenn der KlÃ¤ger die BeitrittserklÃ¤rung per Post an die Beklagte versandt habe.
Auf den gerichtlichen Hinweis vom 13.01.2022 Ã¼ber eine ausreichende Information durch die VersicherungstrÃ¤ger in MerkblÃ¤ttern oder in InformationsbroschÃ¼ren hat die ProzessbevollmÃ¤chtigte des KlÃ¤gers mit Schriftsatz vom 25.01.2022 nochmals bestritten, das Anschreiben und das Merkblatt erhalten zu haben. Im Ã□brigen stellten die dortigen Hinweise keine ausreichende AufklÃ¤rung dar. Geschildert wurde nochmals die damalige GesprÃ¤chssituation in der GeschÃ¤ftsstelle der AOK. Der KlÃ¤ger habe die BeitrittserklÃ¤rung vor Ort unterzeichnet und in den GeschÃ¤ftsrÃ¤umen der Beklagten belassen. Am 15.03.2019 habe er das Formblatt â□□Anmeldung zur freiwilligen Versicherungâ□□ nur unter Vorbehalt der PrÃ¼fung unterzeichnet und ebenfalls in der AOK-GeschÃ¤ftsstelle persÃ¶nlich abgegeben. Die BeitrittserklÃ¤rung von 2002 habe er ganz sicher nicht per Post geschickt. MÃ¶glicherweise sei der Eingangsstempel spÃ¤ter angebracht worden. Ã□ber die Folgen der BeitrittserklÃ¤rungen sei er nicht ausreichend aufgeklÃ¤rt worden. Im Gegenteil habe er die schlichtweg unzutreffende Aussage erhalten, dass, wenn er erneut eine sozialversicherungspflichtige TÃ¤tigkeit aufnehme, diese BeitrittserklÃ¤rung sowieso â□□hinfÃ¤lligâ□□ wÃ¤re. Diese Aussage sei falsch gewesen, denn sie gelte nur fÃ¼r die Zeit, in welcher eine pflichtversicherte BeschÃ¤ftigung ausgeÃ¼bt werde, nicht jedoch fÃ¼r die Zeit ab Bezug von Altersrente.

Auf Anfrage des Senats hat die DRV Bayern SÃ¼d mit Schreiben vom 19.04.2022 mitgeteilt, dass im Jahre 2018 durchgehend eine versicherungspflichtige BeschÃ¤ftigung des KlÃ¤gers bei den T V GmbH bestanden habe. WÃ¤hrend der Zeit vom 01.09.2006 bis 31.12.2018 habe Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bestanden und zwar

von 01.09.2006 â□□ 30.11.2006 in voller HÃ¶he,
von 01.12.2006 â□□ 30.11.2007 in HÃ¶he der HÃ¤lfte,
von 01.12.2007 â□□ 30.06.2017 als Nullrente,
von 01.07.2007 â□□ 31.12.2017 als Teilrente in HÃ¶he von 17,1212 %,
von 01.08.2018 â□□ 30.06.2018 als Teilrente in HÃ¶he von 34,3881 % und
von 01.07.2018 â□□ 31.12.2018 in HÃ¶he von 33,3095 %.

Die Erwerbsminderungsrente sei in der Zeit vom 01.12.2007 bis 30.06.2017 eine

Nullrente gewesen, da das anzurechnende Arbeitsentgelt die maÃgeblichen Hinzuverdienstgrenzen Ã¼berschritten hÃ¤tten. Aus dem Versicherungsverlauf ergeben sich Versicherungszeiten seit 1972 (Ausbildung) bzw. Pflichtbeitragszeiten ab 02.08.1976.

FÃ¼r den KlÃ¤ger ist hierzu angegeben worden, dass er in dem Zeitraum vom 01.12.2007 bis 30.06.2017 versicherungspflichtig bei der Firma T V GmbH beschÃ¤ftigt gewesen sei. Soweit mitgeteilt worden sei, dass eine â€Null-Renteâ€ vorliege, treffe dies zwar zu, sei aber darauf zurÃ¼ckzufÃ¼hren, dass der KlÃ¤ger damals keine ArbeitsunfÃ¤higkeitsrente beantragt habe, um dem Staat nicht unnÃ¶tig auf der Tasche zu liegen. Trotz seiner massiven gesundheitlichen EinschrÃ¤nkungen sei er in dieser Zeit erwerbstÃ¤tig gewesen. Es sei fÃ¼r das Verfahren unerheblich, ob der KlÃ¤ger in dieser Zeit keine Rente bezog, weil er mit seinem Arbeitsentgelt die maÃgebliche Hinzuverdienstgrenze Ã¼berschritten habe oder weil er keinen Rentenantrag gestellt habe.

Mit Rentenbescheid vom 30.01.2019 ist dem KlÃ¤ger ab 01.01.2019 Altersrente fÃ¼r langjÃ¤hrig Versicherte bewilligt worden. Auf nochmalige Nachfrage hat die DRV Bayern SÃ¼d bestÃ¤tigt, dass ihr als Ende des BeschÃ¤ftigungsverhÃ¤ltnisses der 31.12.2018 Ã¼bermittelt worden sei.

Der Senat hat mit Beschluss vom 14.03.2022 die Pflegekasse der AOK Bayern notwendig beigeladen.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 21.07.2021 aufzuheben und die Klage gegen den Bescheid vom 15.03.2019 in Gestalt des Widerspruchsbescheids vom 04.06.2019 abzuweisen.

Der KlÃ¤ger beantragt,

Â Â Â Â Â die Berufung zurÃ¼ckzuweisen.

Im ÃbrigEn wird auf den Inhalt der Akte der Beklagten, der beigezogenen Teilakte der DRV Bayern SÃ¼d sowie der Klage- und Berufungsakte Bezug genommen.

E n t s c h e i d u n g s g r Ã¼ n d e :

Die form- und fristgerecht eingelegte Berufung der Beklagten ist zulÃ¤ssig (Â§Â§ 143, 151 SGG) und begrÃ¼ndet. Es besteht kein Anspruch des KlÃ¤gers auf Feststellung der Pflichtversicherung in der KVdR. Der Bescheid der Beklagten vom 15.03.2019 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 04.06.2019 ist rechtmÃ¤Ãig. Dabei kann ein Verwaltungsakt (Â§ 31 SGB X) auch in mÃ¼ndlicher Form â€ wie hier der Bescheid vom 15.03.2019 â€ ergehen (vgl. Â§ 33 Abs. 2 Satz 1 SGB X).

Zutreffende Klageart ist eine kombinierte Anfechtungs- und Feststellungsklage

(Â§Â§ 54 Abs. 1 S. 1 Alt. 1, 55 Abs. 1 Nr. 1 SGG).

Das BVerfG hatte in seinem Beschluss vom 15.03.2000 (BVerfG, a.a.O.) festgestellt, dass die bisherige gesetzliche Regelung hinsichtlich der ErfÃ¼llung der Vorversicherungszeit fÃ¼r die KVdR verfassungswidrig war. Da es zu einer gesetzlichen Neuregelung zunÃ¤chst nicht gekommen ist, galt vom 01.04.2002 an Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V wieder in seiner frÃ¼heren Fassung des Gesundheitsreformgesetzes. Die Entscheidung des BVerfG hatte nicht nur Auswirkungen auf NeufÃ¤lle mit einer Rentenantragstellung nach dem 31.03.2002. Auch bisher freiwillig versicherte Rentner sowie familienversicherte Rentner, die die Vorversicherungszeit nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des Gesundheitsreformgesetzes in Verbindung mit dem Beschluss des Bundesverfassungsgerichts vom 15.03.2000 erfÃ¼llen, sind vom 01.04.2002 an grundsÃ¤tzlich versicherungspflichtig in der KVdR. Durch das vom BVerfG-Beschluss flankierende Zehnte Gesetz zur Ãnderung des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch wurde jedoch den bis zum 31.03.2002 freiwillig versicherten Rentnern zur Vermeidung von Beitragsmehrbelastungen die FortfÃ¼hrung der freiwilligen Versicherung (Optionsrecht) eingerÃ¤umt. Die Versicherungspflicht in der KVdR kam zum 01.04.2002 dann nicht zum Tragen, wenn der Rentner die WeiterfÃ¼hrung seiner freiwilligen Mitgliedschaft erklÃ¤rt, d. h. sein Optionsrecht ausgeÃ¼bt hat.

Bezieher einer Rente der gesetzlichen Rentenversicherung, die nach dem 31.03.2002 nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des Gesundheitsreformgesetzes in Verbindung mit dem Beschluss des BVerfG vom 15.03.2000 versicherungspflichtig wurden, erhielten nach Â§ 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V in Verbindung mit Â§ 188 Abs. 2 SGB V die MÃ¶glichkeit, die freiwillige Versicherung fortbestehen zu lassen. Das Optionsrecht nach Â§ 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V setzte dabei voraus, dass am 31.03.2002 eine freiwillige Mitgliedschaft als Rentner wegen NichterfÃ¼llung der Vorversicherungszeit nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V in der Fassung des Gesundheitsreformgesetzes bestand und der Rentenanspruch, ausgehend vom Rentenbeginn, gegeben war. Voraussetzung war ferner, dass die optionsberechtigte Person â ohne AusÃ¼bung des Optionsrechts â versicherungspflichtig in der KVdR werden wÃ¼rde. Â§ 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V wurde durch Art. 1 Nr. 5 des TSVG vom 06.05.2019 (BGBl. I 646) mit Wirkung vom 11.05.2019 aufgehoben. Die Mitgliedschaft der in Â§ 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V genannten Versicherungsberechtigten begann mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V (Â§ 188 Abs. 2 Satz 3 SGB V in der Fassung von Art. 1 des Gesetzes vom 20.12.1988, BGBl. I S. 2477 â a.F.).

Unstreitig ist vorliegend, dass der KlÃ¤ger mit ErklÃ¤rung vom 29.03.2002 von dem Optionsrecht Gebrauch gemacht hat und die âBeitrittserklÃ¤rung nach Â§ 9 I Nr. 6 SGB Vâ unterzeichnet hat. GrundsÃ¤tzlich ist diese ErklÃ¤rung bindend und nicht widerruflich.

In diesem Zusammenhang ist auch nicht von einem Beratungsfehler durch die Beklagte auszugehen mit der Folge eines etwaigen sog. sozialrechtlichen Herstellungsanspruchs des KlÃ¤gers. Die unabdingbaren Voraussetzungen fÃ¼r

einen sozialrechtlichen Herstellungsanspruch â□□ wie Vorliegen einer Pflichtverletzung, die sich der SozialleistungstrÃ¤ger im VerhÃ¤ltnis zum Berechtigten zurechnen muss, Eintritt eines rechtlichen Schadens beim Berechtigten, Kausalzusammenhang zwischen der Pflichtverletzung und dem Schadenseintritt und MÃ¶glichkeit der Herstellung des Zustands, der ohne die Pflichtverletzung eingetreten wÃ¤re â□□ liegen hier nicht vor.

Allerdings stellt der Hinweis der Beklagten in dem Formular der BeitrittserklÃ¤rung: â□□Die Information der AOK erfolgt nach der derzeitigen Sach- und Rechtslage. MÃ¶gliche gesetzliche Ã□nderungen in der Zukunft kÃ¶nnen sich unter UmstÃ¤nden negativ auswirken.â□□, allein keine ausreichende AufklÃ¤rung dar. Vielmehr handelt es sich dabei um eine allgemeingÃ¼ltige, formelhafte Information. Insoweit kann der Senat die Frage, ob das ausgefÃ¼llte Formular per Post gesandt wurde â□□ wofÃ¼r der Eingangsstempel und dem Stempel â□□FrÃ¼hleerungâ□□ auf dem Formblatt spricht â□□ oder bei einem persÃ¶nlichen GesprÃ¤ch in der GeschÃ¤ftsstelle der Beklagten abgegeben wurde, an dieser Stelle dahingestellt lassen.

Die Beklagte hat aber in diesem Verfahren wie auch in anderen, vorangegangenen Verfahren glaubhaft versichert, dass mit einem Anschreiben neben dem Formular zur â□□BeitrittserklÃ¤rung nach Â§ 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB Vâ□□ auch ein Merkblatt an die betroffenen Versicherten mitÃ¼bersandt wurde. Dass dies dem KlÃ¤ger nicht zugegangen ist, ist zwar denkbar, vieles spricht jedoch dafÃ¼r, dass er ein Merkblatt erhalten hat. Zum einen ist sehr fraglich, dass sich ein Versicherter im Jahr 2019 noch genau erinnern kann, dass er im Jahr 2002 kein Merkblatt erhalten hat und dass er ein Formular nicht mit der Post geschickt hat, wie dies der KlÃ¤ger behauptet. Zum anderen erscheint fÃ¼r den Senat der Vortrag des KlÃ¤gers, das unterschriebene Formular gleich in der GeschÃ¤ftsstelle abgegeben zu haben und sicher nicht mit der Post geschickt zu haben, nicht Ã¼berzeugend angesichts des Eingangsstempels der Beklagten vom 02.04.2002 und vor allem dem gesonderten Stempel â□□FrÃ¼hleerungâ□□. Anhaltspunkte, dass diese Stempel in unzulÃ¤ssiger Weise nachtrÃ¤glich angebracht wurden, wie vom KlÃ¤ger aufgeworfen, sind in keinster Weise erkennbar. Die AufklÃ¤rung durch das Merkblatt ist umfassend.

Sofern sich der KlÃ¤ger allein auf ein persÃ¶nliches GesprÃ¤ch in der GeschÃ¤ftsstelle bezieht und dessen Ablauf noch schildern kann, ergeben sich hierfÃ¼r in der Verwaltungsakte keine Hinweise, die dieses klÃ¤gerische Vorbringen belegen. Im Ã□brigen ist auch hier denkbar, dass durch den Mitarbeiter der Beklagten eine Information Ã¼ber die Rechtslage erfolgt ist. NÃ¤heres lÃ¤sst sich hierzu nicht belegen; die Beweislast dafÃ¼r trÃ¤gt der KlÃ¤ger.

Im Ã□brigen besteht keine Hinweispflicht, ungefragt auf die Verbindlichkeit der OptionsausÃ¼bung hinzuweisen. Die Beklagte war somit insgesamt nicht verpflichtet, den KlÃ¤ger auf die Bindungswirkung und â□□Unwiderruflichkeitâ□□ in der AusÃ¼bung seines Wahlrechts hinzuweisen (so bereits der Senat in seiner Entscheidung vom 23.10.2008, a.a.O.).

Insgesamt ist der Senat zur Ã□berzeugung gelangt, dass die Beklagte die

Versicherten und auch den KlÃ¤ger Ã¼ber die Rechtslage nach dem Beschluss des BVerfG ausreichend informiert hat. Ein sozialrechtlicher Herstellungsanspruch scheidet deshalb aus. Es kann somit offenbleiben, ob sich hieraus im Ãbrigen die vom KlÃ¤ger begehrt Rechtsfolge ergÃ¤be.
Â
Der KlÃ¤ger begehrt mit seiner Klage die Mitgliedschaft in der KVdR ab 01.01.2019. Nach Beendigung der BeschÃ¤ftigung bezog er ab diesem Zeitpunkt eine Altersrente. Der Beginn der Altersrente hat jedoch nicht zur Folge, dass nun ein Anspruch des KlÃ¤gers auf Mitgliedschaft in der KVdR besteht. Anders als das Sozialgericht angenommen hat, wirkt die bindende Wirkung der AusÃ¼bung des Optionsrechts nach dem 31.12.2018 weiter fort. Nach Beendigung der pflichtversicherten BeschÃ¤ftigung lebte die damit zusammenhÃ¤ngende Ausschlusswirkung des Â§ 5 Abs. 8 Satz 2 SGB V wieder auf.

Unstreitig und auch durch den Versicherungsverlauf der DRV Bayern SÃ¼d belegt war der KlÃ¤ger vom 01.09.2006 bis 31.12.2018 versicherungspflichtig beschÃ¤ftigt. WÃ¤hrend dieser Zeit bestand daneben ein Anspruch auf Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung, die jedoch aufgrund des erzielten Verdienstes des KlÃ¤gers als Teil- bzw. als Nullrente ausgewiesen ist. In dieser Zeit war der KlÃ¤ger unstreitig pflichtversichert bei der Beklagten (Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V) und der Beigeladenen (Â§ 20 Abs. 1 SÃ¤tze 1 und 2 Nr. 1 SGB XI).

Nach Â§ 5 Abs. 8 S. 1 SGB V ist nicht in der KVdR versicherungspflichtig, wer nach Absatz 1 bis 7 oder 8 versicherungspflichtig ist; entsprechend gilt dies nach Satz 2 fÃ¼r die in Â§ 190 Abs. 11 a SGB V a.F. genannten Personen, also fÃ¼r Personen, die das Beitrittsrecht ausgeÃ¼bt haben: â€Die Mitgliedschaft der in Â§ 9 Abs. 1 Satz 1 Nummer 6 in der am 10. Mai 2019 geltenden Fassung genannten Personen, die das Beitrittsrecht ausgeÃ¼bt haben, sowie ihrer FamilienangehÃ¶rigen, die nach dem 31. MÃ¤rz 2002 nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 versicherungspflichtig geworden sind, deren Anspruch auf Rente schon an diesem Tag bestand, die aber nicht die Vorversicherungszeit des Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 in der seit dem 1. Januar 1993 geltenden Fassung erfÃ¼llt hatten und die bis zum 31. MÃ¤rz 2002 nach Â§ 10 oder nach Â§ 7 des Zweiten Gesetzes Ã¼ber die Krankenversicherung der Landwirte versichert waren, endet mit dem Eintritt der Versicherungspflicht nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB Vâ€ (Â§ 190 Abs. 11 a SGB V a.F.). Dabei ist in Kauf zu nehmen, dass es aufgrund der Stichtagsregelung zum 31.03.2002 zu HÃ¤rten kommen kann.

Zutreffend hat das Sozialgericht festgestellt, dass der Gesetzgeber durch das EinfÃ¼gen des Satzes 2 in Â§ 5 Abs. 8 SGB V grundsÃ¤tzlich verhindern wollte, dass ein Rentner, der einmal von seinem Optionsrecht Gebrauch gemacht hat, zurÃ¼ck in die KVdR wechseln kann.

In der Kommentarliteratur wird die Ansicht vertreten (Vossen, in: Krauskopf, Soziale Krankenversicherung, Pflegeversicherung, 114. ErgÃ¤nzungslieferung, Stand April 2022, Â§ 5 SGB V, Rn. 126), dass die ausgeÃ¼bte Option fÃ¼r die freiwillige Versicherung stets bindend ist â€ auch nach Unterbrechung einer freiwilligen Mitgliedschaft durch ein vorrangiges VersicherungsverhÃ¤ltnis wie eine Pflichtmitgliedschaft nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Verwiesen wird hierbei auf Â§

191 Nr. 2 SGB V. Nach der Unterbrechung der freiwilligen Versicherung lebe die Ausschlusswirkung des Â§ 5 Abs. 8 Satz 2 SGB V wieder auf. Zur BegrÃ¼ndung wird der Solidargedanke herangezogen: Es wÃ¤re mit diesem nicht vereinbar, wenn die einmal getroffene Entscheidung fÃ¼r den Status als freiwilliges Mitglied rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnte, wenn sich dies etwa aufgrund der EinkommensverhÃ¤ltnisse als vorteilhaft erweise. Ferner wird diese Ansicht auf die GesetzesbegrÃ¼ndung (BT-Drs. 14/8384 S. 8: siehe oben zitiert) gestÃ¼tzt.

Aus dieser GesetzesbegrÃ¼ndung (siehe die Zusammenstellung des Entwurfs eines Zehnten Gesetzes zur Ãnderung des FÃ¼nften Buches Sozialgesetzbuch (10. SGB V-Ãnderungs-gesetz) â Drucksache 14/8099 â mit den BeschlÃ¼ssen des Ausschusses fÃ¼r Gesundheit (14. Ausschuss), Drucksache 14/8384, vom 27. Februar 2002) geht unter anderem hervor, dass durch die BeschlÃ¼sse des 14. Ausschusses dem Â§ 5 Abs. 8 die SÃ¤tze 2 und 3 angefÃ¼gt wurden â dies war im ursprÃ¼nglichen Gesetzesentwurf noch nicht vorgesehen. Hierbei zu Artikel 1 Nr. 01 (Â§ 5 SGB V):
âSatz 1 der Ãnderung stellt klar, dass die Rentenbezieher, die das Beitrittsrecht zur freiwilligen Versicherung nach Â§ 9 Abs. 1 Nr. 6 SGB V ausgeÃ¼bt haben, nicht als Rentner versicherungspflichtig werden. Andernfalls hÃ¤tten die Betroffenen die MÃ¶glichkeit, durch KÃ¼ndigung ihrer freiwilligen Mitgliedschaft wieder als Rentner versicherungspflichtig zu werden, wenn sich dies etwa auf Grund von Ãnderungen der EinkommensverhÃ¤ltnisse als vorteilhaft erweist. Es wÃ¤re mit dem Solidargedanken jedoch nicht vereinbar, wenn die einmal getroffene Entscheidung fÃ¼r die Beibehaltung des Status als freiwilliges Mitglied wieder rÃ¼ckgÃ¤ngig gemacht werden kÃ¶nnte. [â¦] Da der Eintritt der Versicherungspflicht als Rentner fÃ¼r den betroffenen Personenkreis ausgeschlossen ist, fÃ¼hrt auch der Bezug einer weiteren Rente, etwa einer Hinterbliebenenrente, nicht zum Eintritt der Versicherungspflicht als Rentner.â (BT-Drs. 14/8384 S. 8)

Hieraus ergibt sich der Wille des Gesetzgebers, vor dem Hintergrund einer strikten Bindungswirkung des ausgeÃ¼bten Optionsrechts von einer Ausschlusswirkung fÃ¼r die BegrÃ¼ndung der Mitgliedschaft in der KVdR auszugehen. Die gewÃ¤hlte Beibehaltung des Status als freiwilliges Mitglied soll gelten, auch wenn z.B. eine weitere Rente hinzutritt. Vorliegend ist zu der Erwerbsminderungsrente zwar keine weitere Rente hinzugetreten, sondern diese wandelte sich mit Erreichen der Regelaltersrente (Â§ 43 Abs. 1 Satz 1 des Sechsten Buchs Sozialgesetzbuch â SGB VI) in eine Altersrente um. Allerdings sieht der Senat keine Anhaltspunkte, dies deswegen anders zu bewerten, weil der Versicherte davor nach der OptionsausÃ¼bung eine pflichtversicherte BeschÃ¤ftigung aufgenommen hatte. Auch hier greift der gesetzgeberische Wille der Beibehaltung des Status als freiwilliges Mitglied bzw. der Solidargedanke. Soweit sich das Sozialgericht im Ergebnis auf eine âunbillige HÃ¤rteâ beruft, ist auch hierfÃ¼r keine rechtliche Regelung vorhanden. Die Anwendung von Â§ 242 BGB analog greift vorliegend nicht, da insoweit der dargelegte gesetzgeberische Wille entgegensteht. Im Ãbrigen wÃ¤re auch keine rechtssichere Abgrenzung mÃ¶glich, bei welcher Dauer von einer unbilligen HÃ¤rte auszugehen ist. Eine Einzelfallentscheidung ist bei sachgerechter Auslegung unter Einbeziehung der GesetzesbegrÃ¼ndung nicht mÃ¶glich.

Damit endete mit Beginn der Pflichtmitgliedschaft die freiwillige Versicherung des KlÃ¤gers zunÃ¤chst (Â§ 191 Nr. 2 SGB V). Mit Beendigung der Pflichtmitgliedschaft hier zum 31.12.2018 lebte die Ausschlusswirkung des Â§ 5 Abs. 8 Satz 2 SGB V wieder auf.

Ob unabhÃ¤ngig hiervon eine PrÃ¼fung der Voraussetzungen der KVdR unmittelbar nach Â§ 5 Abs. 1 Nr. 11 SGB V zum 01.01.2019 mÃ¶glich ist, kann hier dahinstehen. Jedenfalls fehlt es hier am Erfordernis einer Rentenantragstellung fÃ¼r die Altersrente sowie an der 9/10-Belegung an entsprechenden Pflichtmitgliedschaftszeiten in der zweiten HÃ¤lfte der Versicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung bis 31.12.2018. Â

Die Berufung ist daher zurÃ¼ckzuweisen.

Die Kostenentscheidung beruht auf Â§ 193 SGG.

Die Revision wird wegen grundsÃ¤tzlicher Bedeutung zugelassen (Â§ 160 Abs. 2 Nr. 1 SGG).

Â

Erstellt am: 28.09.2022

Zuletzt verändert am: 22.12.2024